

SATZUNG DES HOCHSCHULLEHRERBUNDES – LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ

URSPRÜNGLICHE FASSUNG VOM 18. APRIL 1972,
GEÄNDERT DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 27. JUNI 2000,
GEÄNDERT DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 22. SEPTEMBER 2014,
ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 30. JANUAR 2023
EINGETRAGEN BEIM AMTSGERICHT MAINZ, 90 VR 1367

§ 1	Name, Sitz und Mitglieder	1
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Beitrag.....	2
§ 5	Organe	2
§ 6	Mitgliederversammlung.....	3
§ 7	Vorstand.....	3
§ 8	Erfolgs- und Finanzplanung.....	4
§ 9	Rechnungsprüfung.....	5
§ 10	Auflösung	5
§ 11	Inkrafttreten.....	5

§ 1 NAME, SITZ UND MITGLIEDER

1. Der Verein führt den Namen „Hochschullehrerbund – Landesverband Rheinland-Pfalz“ e. V. Die Abkürzung lautet „**h**lb**** RP“.
2. Sitz des **h**lb**** RP ist Mainz.
3. Der **h**lb**** RP beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der **h**lb**** RP ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und religiös neutral. Er bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Er verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.
2. Der **h**lb**** RP vertritt die gemeinsamen Interessen und die berufsbedingten wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder auf Landesebene.
3. Der **h**lb**** RP tritt der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V. (**h**lb****-Bundesvereinigung) als Mitgliedsverband bei und lässt sich durch sie in der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des **h**lb**** RP gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU vertreten. Er nutzt die Unterstützung durch die Dienstleistungen der

hlb****-Bundesvereinigung und kann weitergehende Dienstleistungen der **h**lb****-Bundesgeschäftsstelle gegen Kostenerstattung in Anspruch nehmen. Er berücksichtigt die gemeinsamen Belange der in der **h**lb****-Bundesvereinigung zusammengeschlossenen Verbände.

4. Aufgaben des **h**lb**** RP sind insbesondere
 - 4.1. die Mitwirkung an der Wissenschaftspolitik des Landes,
 - 4.2. die Förderung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen, anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden Lehre und Forschung sowie die Fortentwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und
 - 4.3. die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen und Verbänden im Land Rheinland-Pfalz.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz können Mitglieder des **h**lb**** RP sein. Die Aufnahme muss schriftlich erklärt werden. Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben Mitglied ohne aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist zulässig. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet, ferner bei verbandsschädigendem Verhalten; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem **h**lb**** RP. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen.
3. Jedes Mitglied des **h**lb**** RP hat Anspruch auf die von der **h**lb****-Bundesvereinigung herausgegebene Verbandszeitschrift.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den **h**lb**** RP besonders verdient gemacht haben. Es bedarf hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der auf Antrag des Vorstands herbeizuführen ist. Ehrenmitglieder sind Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht; sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Etwaige Umlagen für die Ehrenmitglieder an die **h**lb****-Bundesvereinigung werden vom **h**lb**** RP übernommen.

§ 4 BEITRAG

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt 30 % des Mitgliedsbeitrags für aktive Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern die Herabsetzung des Beitrags vom entpflichteten Mitglied unter Inkaufnahme des Verlustes des Rechtsschutzes entsprechend der **h**lb****-Rechtsschutzsatzung bei der **h**lb****-Bundesgeschäftsstelle verlangt wird. Die Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.
2. Für das jeweils laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragszahlungspflicht unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Kalenderjahr die Entpflichtung, der Austritt oder der Ausschluss erfolgt ist, bestehen. In besonders begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand über das Bestehen der Beitragspflicht.
3. Bleibt ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5 ORGANE

Die Organe des **h**lb**** RP sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand).

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des **h**lb**** RP ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 2.1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des **h**lb**** RP
 - 2.2. Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach § 4
 - 2.3. Bewilligung der Erfolgs- und Finanzplanung nach § 8
 - 2.4. Satzungsänderungen
 - 2.5. Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - 2.6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - 2.7. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses des geschäftsführenden Vorstandes
 - 2.8. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - 2.9. Entlastung des Vorstandes
 - 2.10. Beschlussfassung über Anträge
3. Mindestens jedes zweite Jahr soll eine (ordentliche) Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden.
4. Bei Rücktritt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands oder aus einem sonstigen wichtigen Grund kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, falls dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung im gleichen Kalenderjahr entfällt.
5. Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand eingebracht werden. Während der Mitgliederversammlung können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung nicht abschließend entschieden wurden, können auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren im Umlauf entschieden werden. Dies bestimmt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.
6. Beschlussfähigkeit besteht, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. Ordnungsgemäße Ladung liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen in Schrift- oder Textform einberufen wurde.
7. Beschlüsse werden, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der/des Vorsitzenden geleitet.
10. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
11. Das Protokoll der Mitgliederversammlung (Ergebnisprotokoll) ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand in Schrift- oder Textform einzureichen.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - 2.1. die/der Vorsitzende,
 - 2.2. zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Vorsitzenden,
 - 2.3. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und
 - 2.4. die Schriftführerin/der Schriftführer.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Höchstzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel, dass jede Hochschule durch ein Mitglied im Vorstand vertreten ist.
4. Die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister können in Doppelfunktion auch Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden sein.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sie müssen Mitglieder des **h**lb**** RP sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitglieder des Vorstands treten ihr Amt mit der Annahme der Wahl an. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teil.
7. Mitglieder des Vorstands scheidern aus dem Vorstand bei Erlöschen der Mitgliedschaft, beim Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft oder durch Rücktritt aus.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so wählen die weiteren Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Nachfolger. Die Amtszeit eines kommissarisch bestellten Mitgliedes des Vorstands endet mit Neu- bzw. Nachwahlen durch die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.
9. Disziplinarrechtlich befugte Dienstvorgesetzte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
10. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Organen des **h**lb**** RP gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik des **h**lb**** RP zuständig; er handelt nach den Richtlinien und im Auftrag der Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand benennt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der **h**lb****-Bundesvereinigung; Delegierte müssen Mitglieder des **h**lb**** RP sein.
12. Zur Erledigung der Geschäfte kann sich der Vorstand entgeltlich beschäftigter Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht, und er kann kostenpflichtige Dienstleistungen der **h**lb****-Bundesgeschäftsstelle in Anspruch nehmen.
13. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat ehrenamtlich aus; entstandener Aufwand kann nach Maßgabe der Mitgliederversammlung entschädigt werden.
14. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften in Anwendung von § 31a Abs. 1 BGB für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
16. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des **h**lb**** RP. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
17. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 ERFOLGS- UND FINANZPLANUNG

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung folgende Unterlagen zur Beschlussfassung vor:

- den Jahresabschluss des Vorjahres bzw. die Jahresabschlüsse der Jahre seit der letzten Mitgliederversammlung,
- den bzw. die dazugehörigen Rechnungsprüfungsbericht/e,
- eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das aktuelle und die folgenden vier Jahre (mittelfristige Erfolgsplanung)
- eine Übersicht über die mittelfristig geplante Eigenkapitalentwicklung.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des **h**lb**** RP sein.
2. Einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist zulässig.
3. Der Jahresabschluss des **h**lb**** RP ist nach Kalenderjahren getrennt zu prüfen. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.

§ 10 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des **h**lb**** RP kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung, die gleichzeitig mindestens 5 % der Mitgliederzahl des **h**lb**** RP entspricht, beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des **h**lb**** RP“ muss in der vorläufigen Tagesordnung nach § 6 Abs. 6 angekündigt sein.
2. Bei Auflösung des **h**lb**** RP wird das vorhandene Restvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten auf die **h**lb****-Bundesvereinigung übertragen und dort in einer gesonderten Kostenstelle „**h**lb****-Landesgruppe Rheinland-Pfalz“ auf eigenem Unterkonto verwaltet.
3. Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Organisationen gleicher Zwecksetzung (§ 2) gilt dies nur dann als Auflösung, wenn der Name **h**lb**** nicht fortgeführt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einem solchen Fall, ob nach Abs. 2 verfahren oder das Restvermögen in die aufnehmende Organisation eingebracht werden soll.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.